



INHALT

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift
der Stadtverordnetenversammlung
am 21.03.2024..... **1**

BEKANNTMACHUNGEN

1. Änderungssatzung zur Satzung der
Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung
der Sondernutzung an Gemeindefstra-
ßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-,
Landes- oder Kreisstraßen **5**

Bewerbung zur ausschließlichen Nutzung
für stationsbasiertes E-Carsharing
an drei Standorten im Stadtgebiet
Hohen Neuendorf..... **5**

Anlagen:
Nutzungsvertrag für
stationsbasiertes Carsharing..... **6**
Nutzungsvertrag **8**
Formular 5.3 Vereinbarung
Mindestanforderungen BbgVergG..... **9**
Formular 5.4 Vereinbarung
Mindestanforderungen NU/Verleiher
BbgVergG..... **10**

Öffentliche Bekanntmachung
Referenzen über früher ausgeführte
Leistungen..... **11**

Bekanntmachung über das Recht
auf Einsicht in das Wahlberechtigten-
verzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahlen..... **11**

Bekanntmachung der Wahlleitung über
die Zulassung der Wahlvorschläge zur
Wahl der Stadtverordnetenversammlung
am 09. Juni 2024..... **13**

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf **16**
Schiedsstelle **16**
Pflegetlotsin **16**

SERVICE

Notruf-Nummern..... **16**

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf

Datum: 21.03.2024
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:12 Uhr
Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Dr. Raimund Weiland
Schriftführerinnen: Annemarie Jungfer
Petra Wendel

ANWESENDE MITGLIEDER

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen · Bürgermeister

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund · CDU

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Andrie, Josef · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska · Bündnis 90/Die Grünen

Herr Alexy, Jan · CDU

Frau Brunke, Cathrin · CDU

Herr Dieck, Marcel · CDU

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian · FDP

Frau Florczak, Nicole · Bündnis 90/Die Grünen

Frau Fusan, Sabine · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim · Stadtverein

Herr Güther, Harald · Stadtverein

Frau Hamann, Kerstin · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

Herr Hartung, Klaus-Dieter · DIE LINKE.

Herr Hoffmann, Tristan · Bündnis 90/Die Grünen

Herr Hübner, Florian · CDU

Herr Jirka, Oliver · Bündnis 90/Die Grünen

Herr Kay, Thomas · AfD

Herr Morisse, Dieter · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

Herr Münch, Mathias · FDP

Herr Oetting, Rico · Stadtverein

Herr Reichert, Michael · CDU

Frau Dr. Scholz, Sylvia · DIE LINKE.

Herr Schön, Hardmut · fraktionslos

Herr Schulz, Matthias · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

Herr Tittelbach, Uwe · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

Herr Wiezorek, Anton · DIE LINKE.

Frau van Ginneken, Jacqueline · AfD

Herr von Gizycki, Thomas · Bündnis 90/Die Grünen

Mitarbeitende der Verwaltung

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela · Erste

Beigeordnete

Herr Oleck, Hans Michael · Fachbereichsleiter Bauen

Herr Rettig, Wolfgang · Justiziar

Fehlende Mitglieder

der Stadtverordnetenversammlung

Herr Heider, Michael · CDU

Herr Lüdtke, Lukas · DIE LINKE.

Herr Mentz, Christian · Bündnis 90/Die Grünen

Herr Tschaut, Horst · AfD

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung,
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
der Ladung, der Anwesenheit und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift
über den öffentlichen Teil der Sitzung vom
29.02.2024
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Jugend spricht
- 6 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
die Nutzung und den Betrieb von
Katastrophenschutz-Leuchttürmen
in Krisenlagen
B 008/2024
- 7 1. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Hohen Neuendorf zur
Regelung der Sondernutzung an
Gemeindefstraßen und Ortsdurchfahrten
von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen
(Sondernutzungssatzung)
B 009/2024
- 8 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen
Bündnis 90/Die Grünen, CDU-Fraktion
und der Fraktion Stadtverein – Änderung
der Sondernutzungssatzung – Anlage II
Wahlbezogene Sondernutzungen
A 016/2024

9 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Buslinien im Stadtgebiet optimal verknüpfen
A 014/2024

10 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Sonnenstrom in Bergfelde
A 015/2024

11 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP – Stau auf der B96 vermeiden, Verkehrsfluss an der Kreuzung vor Kaufland sicherstellen!
A 017/2024

12 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

13 Bericht des Bürgermeisters

TAGESORDNUNG

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

14 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.01.2024

15 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

16 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich

17 Schließung der Sitzung

SITZUNGSERGEBNIS

ÖFFENTLICHER TEIL

1 — Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 29 Stadtverordneten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Nummehr weist Herr Dr. Weiland alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliert hierzu eine Erklärung zum Datenschutz. Bezüglich der Einwohnerfragestunde sowie dem Punkt „Jugend spricht“ bittet er die Fragestellenden zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung. Ferner kann die Einverständnis-

erklärung auch von der Homepage gedownloadet werden. Zu finden ist diese unter SVV Liveübertragung und Aufzeichnung | Stadt Hohen Neuendorf (hohen-neuendorf.de).

Frau Müller-Lautenschläger bittet alle Anwesenden die Kommunikationsmedien in den Flugmodus einzustellen, um Problemen mit der Mikrofonanlage entgegen zu wirken und Störfaktoren auszuschließen.

2 — Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.02.2024

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 29.02.2024 gilt ohne Änderungen als genehmigt.

3 — Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland beantragt den TOP 10 nach dem TOP 7 zu behandeln, da ein Sachzusammenhang bestehe. Er empfiehlt die Punkte gemeinsam zu beraten und getrennt abzustimmen.

Herr Dr. Weiland stellt seinen Antrag, den TOP 10 nach dem TOP 7 einzureihen zur Abstimmung.

Ja-Stimmen:29
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0
Somit wird dem Antrag einstimmig gefolgt.☑

Nach der geänderten Tagesordnung wird entsprechend verfahren.

4 — Einwohnerfragestunde

Frau Maria Glinka spricht stellvertretend für den Hortausschuss der Waldgrundschule zum Thema der öffentlichen Nutzung der Schulsportplätze, speziell an der Waldgrundschule. Hier kommt es vermehrt zu Verschmutzungen, u. a. durch Glasscherben, Betäubungsmittelreste, benutzte Kondome, Müll jeglicher Art sowie Vandalismus an Sitzbänken. Die zuständigen Hausmeister können es derzeit nicht leisten, bis zum Beginn des Frühortes um sechs Uhr, den Müll in diesem Umfang zu entfernen und somit die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Sie fragt, inwieweit die öffentliche Nutzung eingeschränkt oder wie die Sicherheit anderweitig gewährleistet werden könne. Müssten die Spielgeräte, aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Nutzung, engmaschiger überprüft werden? Wer ist für die Müllbeseitigung zuständig? Wer haftet, wenn sich Kinder an dem Müll verletzen?

Herr Apelt antwortet, die geschilderte Thematik sei in der vergangenen Woche an ihn herangetragen worden und er habe sofort beim zuständigen Fachbereich Stadtservice nachgefragt. Wenn von dem Beschluss zur öffentlichen Nutzung der Sportplätze außerhalb der Schulzeiten wieder abgerückt werden soll, müsse die Politik diese Entscheidung treffen. Er befürwortet die öffentliche Nutzung, da es

schade sei, die Spielgeräte nur während der Schulzeiten zu nutzen. Natürlich müssten alle Nutzenden die Verhaltensregeln einhalten. An den Wochentagen, Freitag, Sonnabend und Sonntag wird wieder ein Securitydienst für den Rathausvorplatz eingesetzt werden. Dieser wird auch die Waldgrundschule mitbestreifen.

Herr Rettig äußert sich zur Frage nach der Haftung, diese sei in mehrere Teile aufgesplittet. Die Betreibenden haben eine Haftung für die ihnen anvertrauten Kinder; was dem Eigentümer der Liegenschaft möglich ist, habe Herr Apelt gerade erklärt, dies nehme die Verwaltung sehr ernst und nicht zuletzt haben die anwesenden Eltern die Aufsichtspflicht. Herr Alexy spricht für die CDU-Fraktion. Grundsätzlich sei die Öffnung der Sportplätze für die Erweiterung der Spielflächen vorgenommen worden. Bei den Hinterlassenschaften auf den Sportplätzen müsse man von dem Konsum harter Drogen ausgehen, worauf man verschärft das Augenmerk richten sollte, wozu er näher ausführt. Die Missstände schränken den Schul- und Pausenbetrieb ein. Er schlägt dieses Thema für den Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit vor.

Frau Fusan, Fraktionsvorsitzende der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz, appelliert für die verstärkte Überprüfung durch das Ordnungsamt, sowie zusätzliche Sicherheitsdienstleister und eine anschließende Auswertung. Ihre Fraktion habe kein Interesse daran, die Sportplätze abzuschließen. Sie fragt nach, ob es sich um einen Einzelfall handelt oder auch Vorfälle von anderen Schulen bekannt sind.

Frau Reichel, Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, merkt an, es wurde um die Öffnung der Sportplätze lange gerungen. Gerade im Einzugsgebiet der Waldgrundschule gebe es wenige Sportplätze, vor diesem Hintergrund wurden die Schulsportplätze geöffnet. Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde nicht dafür plädieren, den Sportplatz zu sperren, hier sollte es andere Möglichkeiten geben, z. B. eine engmaschige Begehung durch den Sicherheitsdienst, Ansprachen und die genaue Protokollierung der Vorfälle. Sie ist der Ansicht, auch verschlossene Türen werden die Situation nicht wesentlich verbessern.

Herr Hartung äußert sich für die Fraktion DIE LINKE.. Aus ihrer Sicht sind die Sportplätze offen zu halten, wie praktikabel ein Abschließen in den Abend- und Nachtstunden wäre, müsste geprüft werden. Gegen den Drogenkonsum sei polizeilich vorzugehen, dies liege in der Verantwortung der Stadt als Eigentümerin der Sportplätze.

Herr Kay spricht für die AfD-Fraktion und schließt sich den Vorrednern an. Er würde das Thema gern im Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit vertiefen. Sicher werden sich einige Jugendliche ihren „Ort“ suchen. Seitens der Politik wurde beschlossen, wann die Nutzung außerhalb der Schulzeiten erlaubt sei, deshalb sollte man sich in diesem Rahmen verständigen, ob die Sportplätze nachts zu verschließen sind.

Herr Dr. Guretzki, Fraktionsvorsitzender Fraktion Stadtverein, geht davon aus, dass man am heutigen Abend zu keiner Lösung gelangen werde. Zu klären sei als erste Priorität, das Aufräumen der verschiedenen Hinterlassenschaften, bis die ersten Kinder morgens in den Hort kommen. Nachfolgend müsse

man dann die weiteren Maßnahmen angehen. Auch er stimme einer Vertiefung dieser Thematik im Fachausschuss zu. Zum Umgang mit den Spielgeräten merkt er an, dass diese schon robust sein sollten und einer stetigen Überprüfung unterliegen. Sofern hier eine größere Zahl von Halbwüchsigen gewalt-sam dabei sei, diese aus der Verankerung zu heben, sei man dagegen auch nicht gefeit.

Herr Erhardt-Maciejewski, Fraktionsvorsitzender der FDP-Fraktion, entgegnet, viele gute Dinge einzuschränken, nur weil einige diese missbrauchen, nicht zielführend sei. Ein Schließen des Geländes möchte er nicht. Über die Nachtstunden abzuschließen, sei eine organisatorische Angelegenheit. Hinsichtlich der genannten Spritzbestecke bittet er die Verwaltung mit der Polizei in Verbindung zu treten, da es sich um strafrelevante Dinge handelt. Da für die Jugendlichen der Aufenthalt auf dem Rathausvorplatz unattraktiv gemacht bzw. untersagt wurde, findet nun eine Verlagerung der Zusammenkünfte statt, das dürfe man nicht vergessen. Der Spielbereich an der Waldgrundschule lädt aufgrund seiner Abgeschiedenheit zum Verweilen ein.

Herr Dr. Weiland informiert, dass die nächste Sitzung des Fachausschusses am 11.04.2024 stattfindet, die Tagesordnung wird eine Woche vorher in den Schaukästen bzw. auf der Internetseite der Stadt Hohen Neuendorf veröffentlicht. Er regt gegenüber Frau Glinka an, darauf zu achten, so dass sie an der Sitzung teilnehmen kann.

Frau Fussan erinnert an die Frage, ob es bei anderen Schulen ähnliche Beobachtungen gibt.

Herrn Apelt sind keine vergleichbaren Ereignisse bekannt. Allerdings könne das aufgrund der bevorstehenden wärmeren Jahreszeit möglicherweise ein aktuelles Thema werden. Herr Apelt korrigiert, dass der Bauausschuss im April ausfalle, da am 16.04.2024 ein gemeinsamer Ausschuss Stadtentwicklung und Bauen stattfinde.

5 — Jugend spricht

Herr Dr. Weiland stellt fest, dass keine Kinder bzw. Jugendlichen zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend sind. Er schließt somit diesen Tagesordnungspunkt.

6 — Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung und den Betrieb von Katastrophenschutz-Leuchttürmen in Krisenlagen

Vorlage: B 008/2024

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, für die überörtliche Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz. Der Landkreis nimmt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG die Aufgaben des Katastrophenschutzes wahr. Der Landkreis hat nach § 4 BbgBKG die amtsfreien

Gemeinden, die Verbandsgemeinden und die Ämter unter anderem bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände zu unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht und Maßnahmen des vorbeugenden und des abwehrenden Katastrophenschutzes zu treffen. Treten Gefahren ein, so sind gemäß § 2 Abs. 3 BbgBKG unter anderem die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die Landkreise verpflichtet, auf Anforderung des Landkreises als Aufgabenträger des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 1 BbgBKG bei der Abwehr der Gefahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BbgBKG (Katastrophenschutz) mitzuwirken.

Aufgrund der genannten Aufgaben müssen sich Kommunen und Landkreise auf verschiedene Aufgaben in den Schadensszenarien vorbereiten. Die hier gegenständlichen KatS-Lt sollen in bevölkerungsschutzrelevanten Notfällen, wie im Falle eines großflächigen und langanhaltenden Stromausfalles als zentrale Anlaufstellen für die Bevölkerung dienen. Die Bevölkerung soll in einem KatS-Lt Informationen zur Schadenslage erhalten. Es werden Erste Hilfe, Trinkwassernotversorgung, die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen sowie die Organisation von Hilfsmaßnahmen für Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind, angeboten. Tagsüber können die KatS-Lt als zeitlich begrenzte Wärmeinseln genutzt werden. Zudem werden Lademöglichkeiten für mobile Kommunikationsgeräte bereitgestellt. Mit den KatS-Lt wird ein standortnahes Krisenmanagement geschaffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitwirkung bei der Ausstattung, der Einrichtung und der Unterhaltung von Katastrophenschutz-Leuchttürmen (im Folgenden: KatS-Lt) im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung, des überörtlichen Brandschutzes und des Katastrophenschutzes im Landkreis Oberhavel und ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landkreis Oberhavel.

Anlage/n:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Nutzung und den Betrieb von Katastrophenschutz-Leuchttürmen in Krisenlagen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:29
Davon stimmberechtigt:29
Ja-Stimmen:25
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:4
Ungültige Stimmen:0
Verhalten: einstimmig zugestimmt ☑

7 — 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung)

Vorlage: B 009/2024

Sach- und Rechtslage:

Entsprechend der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung) vom 02.03.2020 ist in der Anlage II Punkt 15 die wahlbezogene Sondernutzung geregelt.

Während der letzten Wahlen hat sich gezeigt, dass die Nutzung sog. Knickplakate sich in der Praxis durchgesetzt hat. Diese Plakatierung ist nicht in der Sondernutzungssatzung geregelt. Um dieser Praxis gerecht zu werden, ist beabsichtigt, die Form dieser Plakatierung aufzunehmen. Ebenfalls sind aus dem politischen Raum entsprechende Signale gesendet worden, dass dies die bevorzugte Form der Plakatierung ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung).

Anlage:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:29
Davon stimmberechtigt:29
Ja-Stimmen:22
Nein-Stimmen:6
Enthaltungen:1
Ungültige Stimmen:0
Verhalten: mehrheitlich zugestimmt ☑

8 — Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU-Fraktion und der Fraktion Stadtverein – Änderung der Sondernutzungssatzung – Anlage II Wahlbezogene Sondernutzungen

Vorlage: A 016/2024

Der Antrag wurde seitens der antragstellenden Fraktionen zurückgezogen.

9 — Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Buslinien im Stadtgebiet optimal verknüpfen

Vorlage: A 014/2024

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, mit dem kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV Gespräche über die Optimierung der Streckenführung mit einer möglichen Verknüpfung der OVG-Buslinien 816 und 822 zu führen. Ziel ist, dass alle Ortsteile Hohen Neuendorfs innerstädtisch auch ohne S-Bahn gut mit dem

Bus erreicht werden können. Bürgerinnen und Bürger sollen werktags in maximal 60 Minuten mit dem Bus zum Beispiel von Stolpe nach Borgsdorf gelangen können. Über das Ergebnis soll im zuständigen Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit möglichst noch im Mai 2024 berichtet werden.

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt haben mehrere Möglichkeiten, sich mit dem ÖPNV durchs Stadtgebiet zu bewegen: Die S-Bahnlinien S1 und S8 verbinden die Ortsteile Bergfelde, Borgsdorf und Hohen Neuendorf; die OVG-Linie 809 bindet den Ortsteil Stolpe, die OVG-Linie 822 die Niederheide und Birkenwerder an Hohen Neuendorf an, die OVG-Linie 816 fährt von Borgsdorf über Pinnow nach Velten. Somit ist jeder Ortsteil gut mit ÖPNV erschlossen. Fällt allerdings die S-Bahn aus, sind die Ortsteile durch den ÖPNV nur schlecht miteinander verbunden.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob die Streckenführungen der OVG-Linien 816 und 822 so optimiert werden können, dass ein Umsteigen möglich und die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ohne Nutzung der S-Bahn alle Ortsteile erreichen können. In den Gesprächen sollte geklärt werden, wann und in welcher Weise die im Nahverkehrsplan Landkreis Oberhavel 2022–2026 genannten Optionen zu einer verbesserten ÖPNV-Anbindung der verschiedenen Ortsteile unserer Stadt zur Umsetzung kommen sollen oder unter welchen Bedingungen die weitere Verknüpfung der Buslinien sonst möglich sein könnte. Hierbei sind auch mögliche Kosten zu erfragen, die auf die Stadt als möglichen potenziellen Auftraggeber zukommen könnten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....29
Davon stimmberechtigt:.....29
Ja-Stimmen:.....26
Nein-Stimmen:.....0
Enthaltungen:3
Ungültige Stimmen:.....0
Verhalten:.....einstimmig zugestimmt ☑

10 — Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Sonnenstrom in Bergfelde

Vorlage: A 015/2024

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, auf dem Sportfunktionsgebäude im Sportpark Bergfelde im Jahr 2025 eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Begründung:

Hohen Neuendorf besitzt und betreibt bereits Photovoltaikanlagen, die Erfahrungen sind positiv. Sowohl aus Gesichtspunkten des Umwelt- und Klimaschutzes als auch betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich, besitzen Photovoltaikanlagen eine positive Bilanz. Sie fördern lokale Wertschöpfung und erzeugen elektrischen Strom direkt dort, wo er

benötigt wird.

Da es sich bei dem Sportfunktionsgebäude um einen zukünftigen „Leuchtturm zum Katastrophenschutz“ handelt, wäre die Photovoltaikanlage eine gute Basis, um eine zukünftige Notstromversorgung effizienter zu organisieren.

Die Verwaltung soll prüfen, ob eine reine PV-Anlage oder ggfs. auch eine Kombination mit Thermiemo-dulen wirtschaftlich sinnvoll ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....29
Davon stimmberechtigt:.....29
Ja-Stimmen:.....24
Nein-Stimmen:.....5
Enthaltungen:0
Ungültige Stimmen:.....0
Verhalten:.....mehrheitlich zugestimmt ☑

11 — Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP – Stau auf der B96 vermeiden, Verkehrsfluss an der Kreuzung vor Kaufland sicherstellen!

Vorlage: A 017/2024

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche baulichen und verkehrsleitenden Maßnahmen ergriffen werden können, um den Verkehr aus Richtung Norden (Birkenwerder) an der Kreuzung Oranienburger / Schönfließer / Berliner / Karl-Marx-Straße flüssiger von der Kreuzung abfließen zu lassen und um die Staubildung auf der Oranienburger Straße zu vermeiden. Mit eingeschlossen werden soll die Prüfung, inwieweit für einen Umbau in ausreichendem Maß städtische Flächen zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der Prüfung sind bis Ende 2024 dem zuständigen Ausschuss bzw. den zuständigen Ausschüssen vorzustellen.

Begründung:

Dem von Norden auf der Oranienburger Straße ankommenden Verkehr stehen ein Fuß- und Radweg sowie unmittelbar vor der Kreuzung zur Schönfließer Straße / Karl-Marx-Straße zwei Spuren für den motorisierten Verkehr zur Verfügung, eine Spur für Linksabbieger und eine gemeinsame Spur für geradeaus fahrende Fahrzeuge und Rechtsabbieger. Während der Grünphase ist zu beobachten, dass rechts abbiegende Fahrzeuge so lange auf die Karl-Marx-Straße kreuzende Fußgänger und Fahrradfahrer warten müssen, dass nur wenige Fahrzeuge die Kreuzung während der Grünphase passieren können. Geradeaus fahrende Fahrzeuge müssen hinter den Rechtsabbiegern warten. Selbst links in die Schönfließer Straße abbiegende Fahrzeuge können oft nicht in die Linksabbiegerspur einfahren, weil sich der Verkehr auf der B96 und bis in die Waldstraße zurückstaut. Auf diese Weise wird die besagte Kreuzung zu verkehrsreichen Zeiten zu einem Nadelöhr. Im Zuge der Bauarbeiten auf dem Wildbergplatz wird die „Schleife“ von der Oranienburger Straße rechts zur Triftstraße wegfallen. Im Zuge der Bebauung des Areals nördlich der Bahn beidseits der

B96 wird der Verkehr noch erheblich zunehmen. Ein Verkehrskollaps im Ortskern von Hohen Neuendorf ist jedoch zu vermeiden.

Durch diesen Prüfauftrag soll eine Lösung gefunden werden, wie der von Norden ankommende Verkehr flüssiger und stauminimierend durchgeleitet werden kann. Es soll geprüft werden, ob und ab welcher Stelle eine Aufweitung des Kreuzungsbereichs und die Einrichtung von drei Spuren (rechts, geradeaus, links) baulich möglich und sinnvoll ist oder ob andere Maßnahmen (z. B. ein Kreisverkehr) vorzuziehen sind. Ziel soll es sein, gleichsam allen Verkehrsteilnehmern – Fußgängern, Fahrradfahrern und dem motorisierten Verkehr – ein zügiges und sicheres Fortkommen zu ermöglichen.

Die Ergebnisse der Prüfung sollen, soweit möglich, bis Ende dieses Jahres den für Bauen und für Stadtentwicklung zuständigen Ausschüssen vorgestellt werden. Konkrete Umsetzungsschritte und ein Herangehen an den Straßenbaulastträger sollen erst nach der Befassung der zuständigen Ausschüsse erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....29
Davon stimmberechtigt:.....29
Ja-Stimmen:.....20
Nein-Stimmen:.....7
Enthaltungen:2
Ungültige Stimmen:.....0
Verhalten:.....mehrheitlich zugestimmt ☑

12 — Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach §7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach GO einsehbar.

14 — Schließung der Sitzung

Herr Dr. Weiland schließt die Sitzung um 21:12 Uhr.

gez.

Dr. Raimund Weiland · Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen – Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (KVerf) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in den jeweils gültigen Fassungen, zuletzt beschlossen am 27.02.2020, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 21.03.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

In Anlage II zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten wird im Punkt 15. hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
Knickplakate im aufgeklappten Gesamtformat DIN A 0 mit zwei Motivseiten der Größe DIN A 1 sind zulässig und zählen als zwei Stück.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen – Sondernutzungssatzung – tritt nach der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde und einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 25.03.2024

gez.
Steffen Apelt · Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HOHEN NEUENDORF

Bewerbung zur ausschließlichen Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing an insgesamt drei Standorten an den S-Bahnhöfen im Stadtgebiet Hohen Neuendorf mit jeweils zwei PKW-Stellplätzen einschließlich Zugang zu einer Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge (E-Carsharing)

Rahmenbedingungen

Zur ausschließlichen Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing stellt die Stadt Hohen Neuendorf an folgenden Standorten zur Verfügung:

• STANDORT 1

Stadtteil Hohen Neuendorf
16540 Hohen Neuendorf, Müllheimer Platz/
Puschkinallee, auf öffentlicher Parkplatzanlage am S-Bahnhof Hohen Neuendorf jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2 und Schuko

• STANDORT 2

Stadtteil Bergfelde
16562 Hohen Neuendorf, Brückenstraße, am S-Bahnhof Bergfelde jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2

• STANDORT 3

Stadtteil Borgsdorf
16556 Hohen Neuendorf, Berliner Straße, Nähe S-Bahnhof Borgsdorf jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2

• jährliches Nutzungsentgelt gemäß Vertrag

• Vertragslaufzeit 4 Jahre mit Option der Verlängerung bis zu einer Vertragslaufzeit von insgesamt 8 Jahren

Anforderung an das Fahrzeug

- reines Batterieelektrofahrzeug im Sinne §2 Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)
- Platz für mindestens 2 und maximal 9 Personen

Eignungskriterien

Die Eignungskriterien sind mit dem Ziel festgelegt, dass sie geeignet sind, durch die von dem jeweiligen Carsharinganbieter angebotene Leistung

1. zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, insbesondere durch eine Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr führen und
2. zu einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des EmoG, am besten beizutragen.

Folgende Eignungskriterien sind zu erfüllen:

Teil 1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte

- 1.1 Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
- 1.2 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:

1.2.1 Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.

1.2.2 Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.

1.2.3 Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Strom) liegen.

1.2.4 Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.

1.2.5 Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.

1.3 Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.

1.4 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

Teil 2 Weitere Anforderungen und Bedingungen

2.1 Eine Softwarelösung ist für Reservierung/Buchung und Bezahlssystem vorzusehen (App/Internet).

2.2 Der Carsharinganbieter muss eine 24-Stunden-Hotline bereitstellen, um bei Defekt des Fahrzeuges, Probleme bei der Aufladung, oder bei dem Nutzer Funktionsproblemen des Carsharingsystems zu helfen.

2.3 Mit der Inbetriebnahme von Stationen im öffentlichen Straßenraum verpflichtet sich der Carsharinganbieter, der Stadt Hohen Neuendorf einmal jährlich Auskunft über folgende Punkte zu geben:

- a) Die Anzahl der Kunden.
- b) Die Anzahl der durchgeführten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten.
- c) Die aus Kundenbefragungen gewonnenen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung,

Anbindung an ÖPNV etc.).

Alle Daten sind anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

- 2.4 Der Carsharingbetreiber ist dafür verantwortlich, dass seine Fahrzeuge alle vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit erfüllen.
- 2.5 Eigenwerbung des Carsharinganbieters auf den Fahrzeugen wird von Seiten der Stadt Hohen Neuendorf explizit begrüßt, Fremdwerbung ist ebenfalls zulässig. Die Stadt unterstützt gemäß ihrem Klimaschutzkonzept ausdrücklich Carsharing (Grundsatzvereinbarung möglich).
- 2.7 Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages sind für den Carsharingbetreiber nachfolgend aufgeführte Kosten für den E-Carsharing-Stellplatz abgegolten: Ladestrom, Ladesäulenmanagementsystem sowie Reinigung und Winterdienst.
- 2.8 Der Carsharinganbieter ist zur Zahlung des aktuellen brandenburgischen Mindestlohnes an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet und hat dies nachzuweisen mittels den Formularen „Vereinbarung Mindestanforderungen“ und ggf. „Vereinbarung Mindestanforderungen Nachunternehmer“.

Teil 3 Nachweise

Der Carsharinganbieter kann die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 1.2.5 und 1.4 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrwei-

se und Angebote für Schulungen nachweisen.

Im Hinblick auf Erfahrung im Carsharingbereich hat der Carsharinganbieter Referenzen nachzuweisen. Mindestens eine Referenz ist mit dem Formular „Referenzen über früher ausgeführte Leistungen“ einzureichen.

Teil 4 Abweichungsmöglichkeiten

Die Stadt Hohen Neuendorf kann, in ihrem Auswahlverfahren von einzelnen Anforderungen abweichen, wenn dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände gerechtfertigt ist und dieses Bewerbungsverfahren ergeben hat, dass andernfalls kein Carsharinganbieter einen Antrag stellt. Dies ist näher zu begründen.

Verfahren

Carsharinganbieter, die die oben genannten Eignungskriterien erfüllen, können sich auf die ausschließliche Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing bewerben. Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf und im Internet auf der Homepage der Stadt Hohen Neuendorf unter <https://hohen-neuendorf.de/de/rathaus-politik/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Carsharinganbieter können sich auf einzelne Stellplätze oder beide Stellplätze an den jeweiligen Standorten bewerben. Bewerbungen auf ein oder mehrere Standorte sind ebenfalls zulässig.

Die Bewerber haben alle relevanten Informationen, die für den Nachweis maßgeblich sein können, anzugeben sowie geforderte Erklärungen unterzeichnet abzugeben. Ein Aufwendungsersatz wird nicht gewährt.

Ihr Interesse an der öffentlichen Bekanntmachung richten Sie bitte an die **Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Klimaschutz, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf** oder in elektronischer Form an klimaschutz@hohen-neuendorf.de.

Bewerbungsunterlagen können schriftlich in einfacher Ausfertigung oder elektronisch eingereicht werden. **Die Frist zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen endet am 17.05.2024, 12.00 Uhr.** Es gilt der Posteingangsstempel der Stadt Hohen Neuendorf oder die Eingangsbestätigung per E-Mail.

Fragen von Bewerbern zu Inhalten der öffentlichen Bekanntmachung oder bei etwaigen/vermuteten Unklarheiten/Widersprüchen können ausschließlich per E-Mail an klimaschutz@hohen-neuendorf.de gesendet werden. Diese sind bis spätestens zum 10.05.2024 um 18.00 Uhr schriftlich zu stellen.

Die Stadt Hohen Neuendorf behält sich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzufordern. Nur Bewerber, die die Eignungskriterien vollständig und fristgerecht nachweisen, können von der Stadt Hohen Neuendorf berücksichtigt werden.

Wenn sich mehrere Carsharinganbieter auf die Nutzung der angebotenen Stellplätze bewerben und die formellen Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Auswahl auf der Basis der Eignungskriterien und auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz). Die Entscheidung über die Nutzung der jeweiligen Standorte erfolgt ggf. per Los.

**ANLAGE 1
Nutzungsvertrag für stationsbasiertes Carsharing**

Zwischen der
Stadt Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Apelt
- nachstehend **Stadt** genannt -

und der
.....
.....

vertreten durch den
.....
- nachstehend **Nutzer** genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Stadt erlaubt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Nutzung für stationsbasiertes E-Carsharing an dem folgend näher beschriebenen Standort im

Stadtteil:
Straße:

Zur Nutzung für E-Carsharing stellt die Stadt eine Ladesäule mit ein/zwei Ladepunkten und ein/zwei Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bereit. Die Stellplätze sind aktuell durch Beschilderung und Markierung zur Nutzung für Carsharing gekennzeichnet. Auf Grundlage des § 18 a BbgStrG kann die Stadt die Nutzung der Standorte ausschließlich einem Vertragspartner zur exklusiven Nutzung zum E-Carsharing einräumen. Die Beantragung der entsprechenden CarSharing-Plakette erfolgt durch den Nutzer.

In dem als Anlage beigefügten Lageplan, welcher beidseits bekannt und Bestandteil dieses Vertrages ist, ist der Nutzungsgegenstand näher gekennzeichnet. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

§ 2 Nutzungszeit

- (1) Das Recht auf Nutzung wird für die Dauer von 4 Jahren eingeräumt. Die Stadt behält sich vor das Recht um weitere 4 Jahre auf insgesamt maximal 8 Jahre Nutzungszeit zu verlängern.
- (2) Die Nutzung beginnt am 01. Juni 2024 und endet am 31.Mai 2028.
- (3) Der Nutzungsvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar.
- (4) Die Stadt kann diesen Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs mit sofortiger Wirkung ohne Kündigungsfrist kündigen und verpflichtet sich für diesen Fall zum anteiligen Ersatz des Nutzungsentgelts.
- (5) Bei nutzungswidrigem Gebrauch der Fläche oder Nutzung ohne Zustimmung hat die Stadt das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Ersatz zu kündigen.

- (6) Dem Nutzer wird ein Sonderkündigungsrecht bei Erhöhung des Nutzungsentgeltes zum 31.12. des laufenden Jahres eingeräumt.
- (7) Für den Fall des Nutzungsausfalls einer Ladesäule verpflichtet sich die Stadt zur Beauftragung von Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme der Ladesäule. Kann die Ladesäule nicht repariert werden und wird ein Ersatz notwendig, ist der Nutzer zur sofortigen Kündigung des betroffenen Stellplatzes berechtigt. Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der Nutzungszeit abgerechnet.
- (8) Für die Dauer der Nutzung hat der Nutzer der Stadt jährlich Auskunft zu folgenden Punkten zu geben:
 - a) Die Anzahl der Kunden.
 - b) Die Anzahl der durchgeführten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten.
 - c) Die aus Kundenbefragungen gewonnen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung, Anbindung an ÖPNV etc.).

Alle Daten sind anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Kalenderjahr und Stellplatz 1.450,00 € brutto (1.218,49 € netto).
- (2) Entsprechend der Kostenentwicklung kann das Nutzungsentgelt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. des Folgejahres angepasst werden; erstmalig zum 01.01.2025. Die Stadt teilt dem Nutzer spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres das neue Nutzungsentgelt mit.
- (3) Die Ladesäulen sind mit nichtrechtskonformen Zählern ausgestattet. Dies ist dem Nutzer bekannt. Bei der Ermittlung des Nutzungsentgeltes wurde ein pauschaler Ansatz für den Strombezug, im ersten Jahr von 1.000 kWh/a, kalkuliert. Nach Feststellung des jährlichen Strombezuges erfolgt ggf. eine Nachberechnung des Nutzungsentgeltes, sobald der Strombezug um mindestens 10% unter- oder überschritten wird.
- (4) Das Nutzungsentgelt ist nach Rechnungslegung der Stadt innerhalb zwei Wochen fällig und unter Angabe des Zahlungsgrundes auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Stadt Hohen Neuendorf
 Kreditinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse
 IBAN: DE68 1605 0000 3704 0485 09
 BIC: WELADED1PMB.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzung erfolgt nur zu dem in § 1 genannten Zweck.
- (2) Der Nutzer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Fläche.
- (3) Entstandene Schäden hat der Nutzer unverzüglich der Stadt Hohen Neuendorf anzuzeigen und dafür Sorge zu tragen, dass Folgeschäden vermieden werden. Für Schäden aus verspäteter Anzeige haftet der Nutzer. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht.

- (4) Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in dem Zustand, wie er vor Beginn der Nutzung zu besichtigen ist, ohne den Anspruch auf Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Durch Zusatzzeichen wird die Parkerlaubnis zugunsten von mit einem Carsharingausweis versehenen Carsharingfahrzeugen beschränkt. Die Beschränkung erfolgt durch die Angabe der entsprechenden Firmenbezeichnung in schwarzer Schrift auf weißem Grund auf einem weiteren Zusatzzeichen. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Carsharingausweis im Fahrzeug gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.
- (5) Der Nutzer hat eine Mitwirkungspflicht und trägt in diesem Rahmen auch die Verantwortung für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit.
- (6) Die genutzten Flächen werden nach Beendigung des Nutzungsvertrages gleichwertig zurückgegeben.
- (7) Die Stadt übernimmt keine Haftung, insbesondere haftet die Stadt nicht für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern oder Dritten entstehen, sowie für Diebstahl.
- (8) Der Nutzer deckt eventuelle Risiken über eine entsprechende Versicherung ab und stellt die Stadt von jeglichen eigenen Schadenersatzansprüchen und der von Dritten frei. Dies betrifft auch den Fall, wenn unvorhersehbare Ereignisse eine Nutzung unmöglich machen oder diese nicht fortgeführt werden kann.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte der Vertrag Bestimmungen enthalten, die ganz oder zu Teilen unrichtig oder nichtig sind, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz der Stadt.
- (5) Ändert sich die Rechtsform des Nutzers, so geht dieser Vertrag nicht automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

Hohen Neuendorf, den..... Hohen Neuendorf, den.....

.....
 Steffen Apelt · **Bürgermeister der Stadt** Vertretungsbefugte/r des Nutzers

.....
 Michaela Müller-Lautenschläger ·
Erste Beigeordnete der Stadt

ANLAGE 2

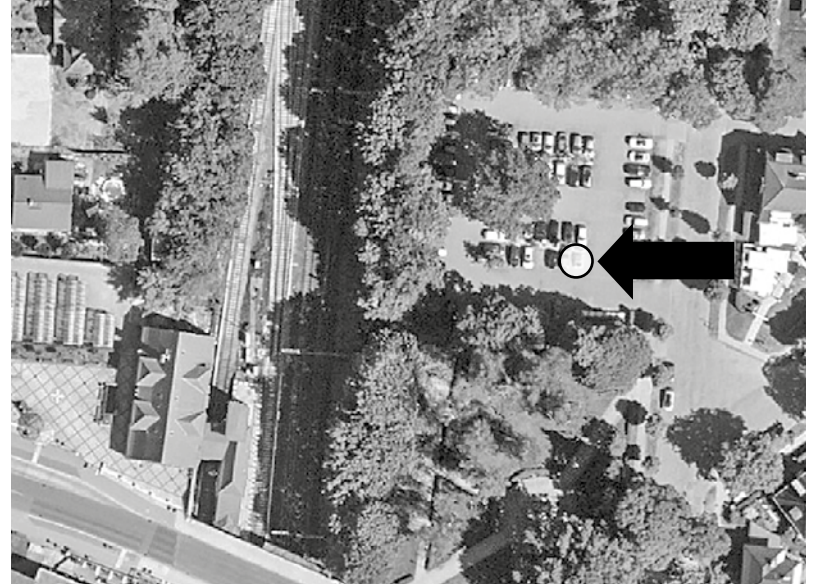
Anlage zum Nutzungsvertrag

1. STANDORT:

Stadtteil Hohen Neuendorf
16540 Hohen Neuendorf, Müllheimer Platz/Puschkinallee,
auf öffentlicher Parkplatzanlage am S-Bahnhof Hohen Neuendorf
jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen,
Anschluss Ladepunkt max. 22 KW, Stecker Typ 2 und Schuko
Koordinate (EPSG:25833) O:384244.77 N:5836944.26

Link:

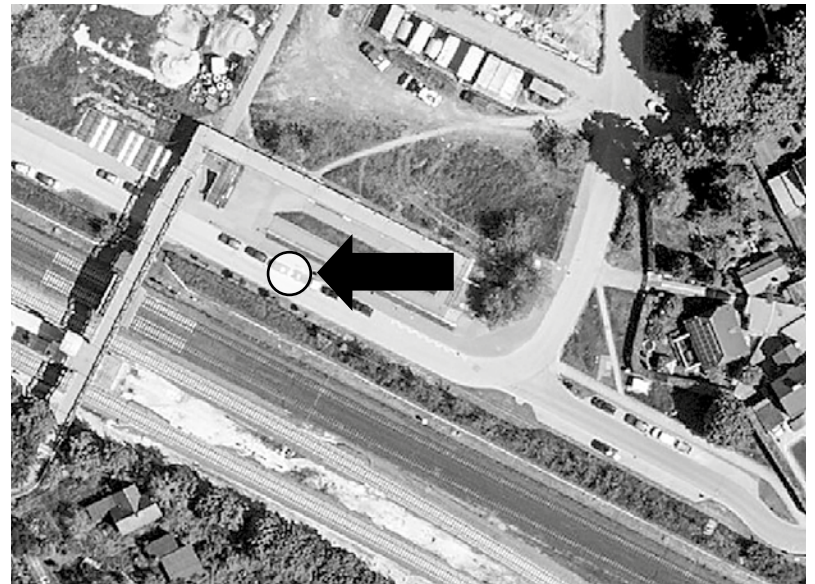
<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/?layerIDs=291-bg,9001,9000,159&visibility=true,true,true,true&transparency=0,0,0,0¢er=384238.44647754857,5836950.792463336&zoomlevel=15>

**2. STANDORT:**

Stadtteil Bergfelde
16562 Hohen Neuendorf, Brückenstraße, am S-Bahnhof Bergfelde
jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW,
Stecker Typ 2
Koordinate (EPSG:25833) O: 386554.98 N: 5836873.98

Link:

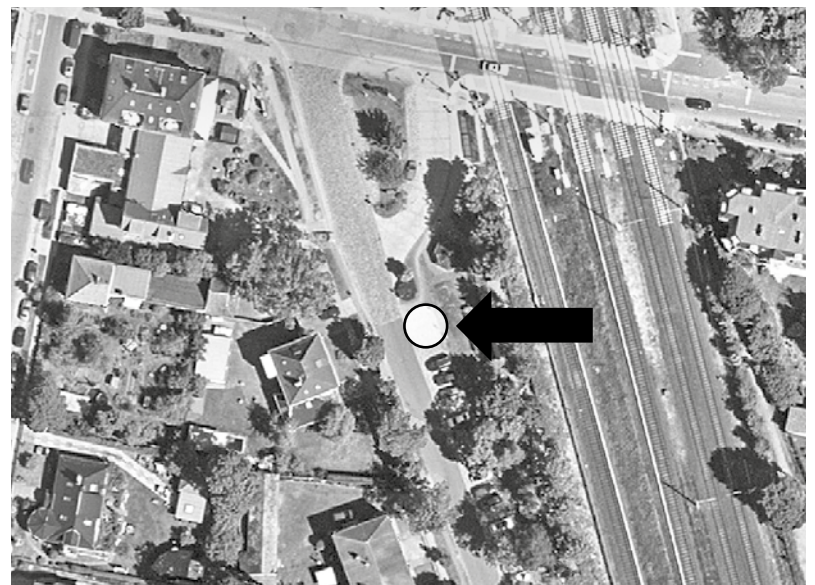
<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/?layerIDs=291-bg,9001,9000,159&visibility=true,true,true,true&transparency=0,0,0,0¢er=386545.3652103352,5836883.55329592&zoomlevel=12>

**3. STANDORT:**

Stadtteil Borgsdorf
16556 Hohen Neuendorf, Berliner Straße, nahe S-Bahnhof Borgsdorf
jeweils 1 E-Ladesäule mit 2 Stellplätzen, Anschluss Ladepunkt max. 22 KW,
Stecker Typ 2
Koordinate (EPSG:25833) O: 383594.68 N: 5841839.78

Link:

<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/?layerIDs=291-bg,9001,9000,159&visibility=true,true,true,true&transparency=0,0,0,0¢er=383594.56249314226,5841836.000432214&zoomlevel=14>



ANLAGE 3

**Formular 5.3
Vereinbarung Mindestanforderungen
BbgVergG**

VHB-Bbg Stand: 05/2021	Formular 5.3 Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 2px;">Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters</td> <td style="width: 40%; padding: 2px;">Ort, Datum</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Anschrift</td> </tr> </table>		Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum	Anschrift	
Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum				
Anschrift					
<p>Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz</p> <p>Lieferung/Leistung von _____</p> <p>Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom _____</p> <p>Die nachstehend aufgeführten Erklärungen sind Bestandteil meines/unseres Angebotes:</p> <p>1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten</p> <p>Bestehen keine anderen Mindestentgelt-Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 13,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 13,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitsunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschlägen.</p> <p>- Lieferleistung:</p> <p>Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.</p> <p>- Längerfristige Verträge:</p> <p>Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohnleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts auf Grundlage des § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.</p> <p>2. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen)</p> <p>Alle Nachweise können in anonymisierter (§ 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) oder pseudonymisierter Form (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.</p> <p>- Lieferaufträge:</p> <p>Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.</p>					
1					

VHB-Bbg Stand: 05/2021	Formular 5.3 Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG
<p>- Dienstleistungsverträge:</p> <p>Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil-)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.</p> <p>3. Stichprobenkontrollen</p> <p>Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unserer betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen.</p> <p>4. Entgeltzahlung an Beschäftigte</p> <p>Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller - auch der im Ausland ansässigen - Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.</p> <p>5. Nachunternehmer</p> <p>Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evt. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.</p> <p>6. Verstöße, Auftragsstopps und Vertragsstrafen</p> <p>Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Verstöße gegen das Mindestlohngesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragsperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.</p> <p>Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.</p> <p>- von Nachunternehmern</p> <p>Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße</p>	
2	

VHB-Bbg Stand: 05/2021	Formular 5.3 Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG	
<p>gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.</p> <p>7. Kündigungsrecht</p> <p>Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.</p>		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="height: 40px; vertical-align: bottom; text-align: center;"> Rechtsverbindliche Unterschrift (en)* / ggf. zusätzlich Firmenstempel </td> </tr> </table>		Rechtsverbindliche Unterschrift (en)* / ggf. zusätzlich Firmenstempel
Rechtsverbindliche Unterschrift (en)* / ggf. zusätzlich Firmenstempel		
3		

* Wird die Ergänzung des Angebotsschreibens hier nicht unterschrieben, gilt das Angebot als unvollständig.

Formular 5.4
Vereinbarung Mindestanforderungen NU/
Verleiher BbgVergG

VHB-Bbg Formular 5.4
 Stand: 05/2021 Vereinbarung Mindestanforderungen NU/ Verleiher BbgVergG

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters	Ort, Datum
	Anschrift

Vereinbarung zwischen dem Bieter/ Auftragnehmer/ Nachunternehmer/ Verleiher von Arbeitskräften (und ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Lieferung/Leistung von _____

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom _____

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Bestehen keine anderen Mindestentgelt-Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 13,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 13,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge.

- Lieferleistung

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

- Längerfristige Verträge

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohnleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts auf Grundlage des § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Entgeltnachweise und Stichprobenkontrollen

Soweit meine/unsere Leistungen betroffen sind, werde ich meinen/unsere Vertragspartner bei der Erfüllung der Vorlagepflicht von anonymisierten (§ 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) oder pseudonymisierten (Artikel 4 Nummer 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung) Lohn- und Gehaltsabrechnungen in Verbindung mit einer Rechnung über die Leistung unterstützen. Der Zusammengehörigkeit der Belege zur selben Person muss erkennbar sein.

Ich/Wir (Nachunternehmer/Verleiher) verpflichte(n) mich/uns gegenüber _____ (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten _____ (öffentlicher Auftraggeber), dem eigenen Auftraggeber und dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unsere von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der eigene Auftraggeber und der

1

VHB-Bbg Formular 5.4
 Stand: 05/2021 Vereinbarung Mindestanforderungen NU/ Verleiher BbgVergG

öffentliche Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unsere betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unsere Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen.

3. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller – auch der im Ausland ansässigen – Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers oder des öffentlichen Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers oder öffentlichen Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr den Zugang zu meinen/unsere Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

4. Weitere Nachunternehmer und Verleiher

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, weitere Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evt. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

5. Verstöße, Auftragsperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Verstöße gegen das Mindestlohngesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltene vertragliche Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem / unseren Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt _____ (öffentlicher Auftraggeber) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.

- Verstöße von weiteren Nachunternehmern und Verleihern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß demselben Vereinbarungstext mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

2

VHB-Bbg Formular 5.4
 Stand: 05/2021 Vereinbarung Mindestanforderungen NU/ Verleiher BbgVergG

6. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem eigenen Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unsere in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

_____ (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Auftraggeber des Nachunternehmers/Verleihers)	_____ (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Nachunternehmer/ Verleiher)
--	--

3

**ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG**

**Referenzen über früher
ausgeführte Leistungen**

Öffentliche Bekanntmachung

Referenzen über früher ausgeführte Leistungen

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit wesentliche Referenzprojekte aus den letzten 3 Geschäftsjahren 2021, 2022 und 2023 zu benennen gem. §46 Abs. 3 Nr. 1 VgV.

Um ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, lässt die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf auch einschlägige Liefer- und Dienstleistungen zu, welche mehr als 3 Jahre zurückliegen.

Bezeichnung/ Beschreibung der Leistungen (Stichpunktartig)	
Auftraggeber	Öffentlicher Auftraggeber: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bezeichnung und Anschrift des Auftraggebers:
Leistungszeitraum (Von Monat/Jahr bis Monat/Jahr)	
Auftragswert (netto)	

Hinweis: Bitte reichen Sie Ihre Referenz(en) mit diesem Formblatt ein (Formblatt mehrfach verwenden).
Wissentlich falsche Angaben haben den Ausschluss vom Verfahren zur Folge.

BEKANNTMACHUNG

**über das Recht auf Einsicht in das
Wahlberechtigtenverzeichnis
und die Erteilung
von Wahlscheinen für die
Wahl zum Europäischen Parlament,
Wahl des Kreistages Oberhavel
und die Wahl der Stadtverordne-
tenversammlung Hohen Neuendorf
am 09.06.2024**

Die Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl) und des Kreistages Oberhavel sowie die Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Hohen Neuendorf (Kommunalwahlen) werden gleichzeitig durchgeführt.

- Das verbundene Wahlberechtigtenverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Stadt Hohen Neuendorf wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
von **08:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**
Dienstag
von **13:30 Uhr** bis **18:00 Uhr**
sowie **Montag** und **Donnerstag**
von **13:30 Uhr** bis **16:00 Uhr**

**im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Einwohnermeldeamt, Oranienburger Str. 2,
16540 Hohen Neuendorf**
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit-
gehalten.

**Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtig-
tenverzeichnis eingetragen ist oder einen
Wahlschein hat.**

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

- 2.1 Für die **Europawahl** werden auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen:
- wahlberechtigte Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
 - wahlberechtigte Deutsche, die innerhalb der letzten 25 Jahre und nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
 - wahlberechtigte Deutsche, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind,
 - wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **19. Mai 2024 bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Wahlen, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie an der Europawahl in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union teilnimmt und keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hat.

- 2.2 Für die **Kommunalwahlen** wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen:

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- ein bzw. eine wahlberechtigte/r Unionsbürger bzw. -bürgerin, der bzw. die nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die **Kommunalwahlen** ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift

bis spätestens zum **25. Mai 2024** bei der Wahlbehörde im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, im Raum N_1.24, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Gemeindebehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat (bitte hier Vordruckmuster abfordern und verwenden).

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

3. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **24. Mai 2024, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf**, Einwohnermeldeamt, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben die Einspruchsführenden die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, sonst besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an dieser Wahl im Landkreis Oberhavel durch Stimmabgabe **im Wahllokal in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Kreises **oder** durch

Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres bzw. seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahlen**

- eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
- eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis (19. bzw. 25. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat (24. Mai 2024),
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine für die **Europawahl** und für die **Kommunalwahlen** (Kreistag und Stadtverordnetenversammlung) können schriftlich oder mündlich (als Erklärung zur Niederschrift) im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf, Raum N_1.24, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Der Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen sowohl für die **Europawahl** als auch für die **Kommunalwahlen** kann auf einem einheitlichen Vordruck (Gemeinsamer Wahlscheinantrag) gestellt werden. Falls die wahlberechtigte Person nicht an allen Wahlen teilnehmen darf, gilt der Antrag ausschließlich für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

Für jede der drei Wahlen werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Wahlberechtigte erhalten für die **Europawahl** einen **weißen** Wahlschein, für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** einen **hellgrünen** Wahlschein und einen **gelben** Wahlschein für die Wahl zum Kreistag Oberhavel.

Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr** be-

antragen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, für die **Europawahl** bis zum **08. Juni 2024, 12:00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter Buchstabe b) Nr. 1 bis 3 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person in einem Wahllokal wählen will, so erhält sie folgende Unterlagen für die Briefwahl

7.1 mit dem **weißen** Wahlschein für die **Europawahl**

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl sowie ein illustrierter Wegweiser zur Briefwahl.

7.2 mit dem **gelben** Wahlschein für die Wahl zum **Kreistag**

- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettel des Wahlkreises, des Wahlgebiets,
- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl sowie ein illustrierter Wegweiser zur Briefwahl.

7.2 mit dem **hellgrünen** Wahlschein für die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung**

- einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel des Wahlgebiets,
- einen amtlichen **hellgrauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl sowie ein illustrierter Wegweiser zur Briefwahl.

Die genannten Unterlagen zu den verschiedenen Wahlen sind zur besseren Unterscheidbarkeit verschiedenfarbig und aufgrund der unterschiedlichen Kandidaturen zumeist auch von unterschiedlicher Größe. Die Briefwahlunterlagen sind durch die Briefwählerinnen und Briefwähler sortenrein zurückzusenden!

Als Hilfe nutzen Sie bitte unbedingt den beigefügten, illustrierten Wegweiser zur Briefwahl bzw. wenden sich bei Fragen an die angegebene Wahlbehörde. Nähere Hinweise darüber,

wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auch dem Wahlschein zu entnehmen.

Der zurückzusendende Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
a) den Wahlschein sowie
b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel enthalten.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Wahlberechtigte ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

8. Weitere Hinweise

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, eingeht. Der Wahlbrief sollte daher rechtzeitig auf den Postweg gegeben werden, d. h. möglichst nicht später als Donnerstagmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten früher. Im Fall der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein. Der Wahlbrief kann auch unter der angegebenen Adresse abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Beabsichtigen Sie, den Wahlbrief persönlich in den Briefkasten einer kommunalen Verwaltung (Rathaus, Kreisverwaltung etc.) einzuwerfen, so sollte dies bei der Wahlbehörde erfolgen, die auf dem Wahlbrief als Empfängerin steht. Unter Umständen gehen sonst weitergeleitete, nicht empfangergerecht behandelte Wahlbriefe in der zuständige Wahlbehörde nicht mehr rechtzeitig (bis zum Wahltag 18.00 Uhr) ein. Verspätet eingegangene Wahlbriefe sind zurückzuweisen und diese Stimme(n) werden bei Wahl nicht ge-

wertet. Bei der genannten Verfahrensweise tragen die Briefwählerinnen und Briefwähler dieses mögliche Risiko auf eigene Verantwortung.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Nähere Erläuterungen darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Hohen Neuendorf, den 10.04.2024

gez.
Steffen Apelt · Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Wahlleitung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 09. Juni 2024

Gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung wird hiermit bekanntgegeben:

Für die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** am 09. Juni 2024 in der Stadt Hohen Neuendorf hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 08. April 2024 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

WAHLBEREICH 1 – HOHEN NEUENDORF

1 Christlich Demokratische Union – CDU

1. Name, Vorname:	HÜBNER, FLORIAN
Geburtsjahr:	1994
Beruf/Tätigkeit:	Jurist
2. Name, Vorname:	BRUNKE, CATHRIN
Geburtsjahr:	1973
Beruf/Tätigkeit:	MFA/Studienassistentin
3. Name, Vorname:	DR. WEILAND, RAIMUND
Geburtsjahr:	1962
Beruf/Tätigkeit:	Bundesbeamter
4. Name, Vorname:	LÖSTER, MARTINA
Geburtsjahr:	1962
Beruf/Tätigkeit:	Juristin
5. Name, Vorname:	HEIDER, MICHAEL
Geburtsjahr:	1963
Beruf/Tätigkeit:	Polizeibeamter
6. Name, Vorname:	DIECK, MARCEL
Geburtsjahr:	1967
Beruf/Tätigkeit:	Bankkaufmann
7. Name, Vorname:	REICHERT, MICHAEL
Geburtsjahr:	1964
Beruf/Tätigkeit:	Pensionär
8. Name, Vorname:	MANTYK-HOFFMANN, INGEBORG
Geburtsjahr:	1952
Beruf/Tätigkeit:	Ruhestand
9. Name, Vorname:	SCHULZ, MARIO
Geburtsjahr:	1975
Beruf/Tätigkeit:	Betriebswirt

10. Name, Vorname:	REICHEL, STEFAN
Geburtsjahr:	1983
Beruf/Tätigkeit:	Ingenieur
11. Name, Vorname:	SEHRBROCK, INGRID
Geburtsjahr:	1948
Beruf/Tätigkeit:	Ruhestand
12. Name, Vorname:	DR. GRUSSENDORF, FRANK
Geburtsjahr:	1962
Beruf/Tätigkeit:	Bundesbeamter
13. Name, Vorname:	ALEXY, JAN
Geburtsjahr:	1974
Beruf/Tätigkeit:	Polizeibeamter
14. Name, Vorname:	APELT, SANDRA
Geburtsjahr:	1985
Beruf/Tätigkeit:	Geschäftsführerin
15. Name, Vorname:	SCHMIDT-HEIDRICH, FALKO
Geburtsjahr:	1975
Beruf/Tätigkeit:	Gastronom
16. Name, Vorname:	KAUKA, JOHANNES
Geburtsjahr:	1966
Beruf/Tätigkeit:	Unternehmer

2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

1. Name, Vorname:	FUSSAN, SABINE
Geburtsjahr:	1963
Beruf/Tätigkeit:	Unternehmenskommunikation
2. Name, Vorname:	COSTABEL, CARLO
Geburtsjahr:	1987
Beruf/Tätigkeit:	Sales Manager
3. Name, Vorname:	LÜTGENAU, KATRIN
Geburtsjahr:	1988
Beruf/Tätigkeit:	Juristin
4. Name, Vorname:	ANDRLE, JOSEF
Geburtsjahr:	1964
Beruf/Tätigkeit:	Physiker
5. Name, Vorname:	WETTERN, NINA
Geburtsjahr:	1971
Beruf/Tätigkeit:	Internationale Klimaschutzförderung
6. Name, Vorname:	TITTELBACH, UWE
Geburtsjahr:	1972
Beruf/Tätigkeit:	Diplom-Ingenieur
7. Name, Vorname:	LINDNER, JUTTA
Geburtsjahr:	1945
Beruf/Tätigkeit:	Ärztin im Ruhestand
8. Name, Vorname:	DR. CHRISTE-ZEYSE, HANS JOACHIM
Geburtsjahr:	1957
Beruf/Tätigkeit:	Politologe
9. Name, Vorname:	RIEDEL, STEFANIE
Geburtsjahr:	1971
Beruf/Tätigkeit:	Bankkauffrau
10. Name, Vorname:	TITTMANN, JONAH
Geburtsjahr:	2003
Beruf/Tätigkeit:	Student
11. Name, Vorname:	SEGLER, ROMY
Geburtsjahr:	1978
Beruf/Tätigkeit:	Lehrerin
12. Name, Vorname:	MAAK, MICHAEL
Geburtsjahr:	1965
Beruf/Tätigkeit:	Autor
13. Name, Vorname:	WESKAMP, YVONNE
Geburtsjahr:	1970
Beruf/Tätigkeit:	Diplomkauffrau
14. Name, Vorname:	MORISSE, DIETER
Geburtsjahr:	1952
Beruf/Tätigkeit:	Studiendirektor i. R.
15. Name, Vorname:	VON MULDAU, MARINA
Geburtsjahr:	1942
Beruf/Tätigkeit:	Rentnerin
16. Name, Vorname:	GRUNER, SÖREN
Geburtsjahr:	1985
Beruf/Tätigkeit:	Historiker

17. Name, Vorname:	FÄSCHER, ARIANE
Geburtsjahr:	1968
Beruf/Tätigkeit:	Mitglied des Deutschen Bundestages
18. Name, Vorname:	SCHULZ, MATTHIAS
Geburtsjahr:	1969
Beruf/Tätigkeit:	Außendienstmitarbeiter
19. Name, Vorname:	MORISSE, ANGELA
Geburtsjahr:	1954
Beruf/Tätigkeit:	Webdesignerin
20. Name, Vorname:	WACKERMANN, THOMAS
Geburtsjahr:	1957
Beruf/Tätigkeit:	Sozialarbeiter i. R.
21. Name, Vorname:	SANDER, PETRA
Geburtsjahr:	1966
Beruf/Tätigkeit:	Angestellte im öffentlichen Dienst
22. Name, Vorname:	NIMTZ, ANDRÉ
Geburtsjahr:	1971
Beruf/Tätigkeit:	selbständiger Unternehmer
23. Name, Vorname:	FÄSCHER, FREDERIKE
Geburtsjahr:	1999
Beruf/Tätigkeit:	Unternehmensberaterin
24. Name, Vorname:	HENKELMANN-KNÜTTER, ANDREAS
Geburtsjahr:	1964
Beruf/Tätigkeit:	Lehrer
25. Name, Vorname:	RENNER, LUTZ
Geburtsjahr:	1956
Beruf/Tätigkeit:	Diplom-Verwaltungswirt i. R.
26. Name, Vorname:	BEERBAUM, MARCO
Geburtsjahr:	1971
Beruf/Tätigkeit:	Order Manager
27. Name, Vorname:	KLAUSS, ANDRÉ
Geburtsjahr:	1982
Beruf/Tätigkeit:	Pilot
28. Name, Vorname:	MITTELSTÄDT, HOLGER
Geburtsjahr:	1970
Beruf/Tätigkeit:	Bildungsdezernent
29. Name, Vorname:	TÖNNIES, VOLKER-ALEXANDER
Geburtsjahr:	1971
Beruf/Tätigkeit:	Landrat
30. Name, Vorname:	PROF. DR. VETTER, MARK
Geburtsjahr:	1972
Beruf/Tätigkeit:	Hochschullehrer

3 Alternative für Deutschland – AfD

1. Name, Vorname:	KAY, THOMAS
Geburtsjahr:	1969
Beruf/Tätigkeit:	Rentner
2. Name, Vorname:	VAN GINNEKEN, JAQUELINE
Geburtsjahr:	1972
Beruf/Tätigkeit:	Einzelhandelskauffrau
3. Name, Vorname:	TSCHAUT, HORST
Geburtsjahr:	1949
Beruf/Tätigkeit:	Dipl. Ingenieur
4. Name, Vorname:	FRANCK, ANNETT
Geburtsjahr:	1969
Beruf/Tätigkeit:	Angestellte
5. Name, Vorname:	STIELOW, FRANK
Geburtsjahr:	1960
Beruf/Tätigkeit:	Handelsvertreter
6. Name, Vorname:	GALSTER, MARCUS
Geburtsjahr:	1972
Beruf/Tätigkeit:	Angestellter
7. Name, Vorname:	GÖLLER, ALEXANDER SEAN ARTHUR
Geburtsjahr:	1999
Beruf/Tätigkeit:	Erzieher
8. Name, Vorname:	FIEBIG, ROCCO
Geburtsjahr:	1969
Beruf/Tätigkeit:	Sachbearbeiter
9. Name, Vorname:	FIEDLER, STEFFEN
Geburtsjahr:	1986
Beruf/Tätigkeit:	Leiter techn. Gebäudemanagement

10. Name, Vorname:	SUCHOMSKI, MARCO
Geburtsjahr:	1976
Beruf/Tätigkeit:	Groß- u. Einzelhandelskaufmann
11. Name, Vorname:	SPERLICH, ANDRE
Geburtsjahr:	1966
Beruf/Tätigkeit:	Kaufmann
12. Name, Vorname:	ALEKSEEV, ALEXANDER
Geburtsjahr:	1985
Beruf/Tätigkeit:	Arbeitssuchend

4 Bündnis 90 / Die Grünen – Grüne / B 90

1. Name, Vorname:	REICHEL, FRANZISKA
Geburtsjahr:	1983
Beruf/Tätigkeit:	Kriminalhauptkommissarin
2. Name, Vorname:	ZARNEKOW, SEBASTIAN
Geburtsjahr:	1982
Beruf/Tätigkeit:	IT-Berater
3. Name, Vorname:	PAEPER, JUDITH
Geburtsjahr:	1981
Beruf/Tätigkeit:	Umweltplanerin
4. Name, Vorname:	JIRKA, OLIVER
Geburtsjahr:	1963
Beruf/Tätigkeit:	Architekt (freischaffend)
5. Name, Vorname:	DR. JÜTTE, BETTINA
Geburtsjahr:	1967
Beruf/Tätigkeit:	Redakteurin, Wissenschaftlerin
6. Name, Vorname:	RAHN, MARIAN
Geburtsjahr:	1970
Beruf/Tätigkeit:	Unternehmer
7. Name, Vorname:	DR. GLUMM, JANA
Geburtsjahr:	1977
Beruf/Tätigkeit:	Ärztin
8. Name, Vorname:	MINK, BASTIAN
Geburtsjahr:	1977
Beruf/Tätigkeit:	Beamter
9. Name, Vorname:	HAGEMANN, STEFANIE
Geburtsjahr:	1992
Beruf/Tätigkeit:	Fördermittelberaterin
10. Name, Vorname:	HAGEN, ANDREAS
Geburtsjahr:	1964
Beruf/Tätigkeit:	Vermessungsingenieur
11. Name, Vorname:	KAMENZ, SOPHIE
Geburtsjahr:	1992
Beruf/Tätigkeit:	Juristin
12. Name, Vorname:	VON GIZYCKI, THOMAS
Geburtsjahr:	1963
Beruf/Tätigkeit:	Biologe
13. Name, Vorname:	JENSEN, BIRGIT
Geburtsjahr:	1958
Beruf/Tätigkeit:	Referentin Kommunikation
14. Name, Vorname:	BUTZINSKI-STOCK, KLAUS
Geburtsjahr:	1955
Beruf/Tätigkeit:	Geograph, Programmierer
15. Name, Vorname:	BUSLEI, ALEXANDRA
Geburtsjahr:	1973
Beruf/Tätigkeit:	Verwaltungsbeamtin
16. Name, Vorname:	HOFFMANN, TRISTAN
Geburtsjahr:	1990
Beruf/Tätigkeit:	IT Healthcare Architect
17. Name, Vorname:	BÖHM, LAN
Geburtsjahr:	1982
Beruf/Tätigkeit:	Beamtin im öffentlichen Dienst
18. Name, Vorname:	DR. CONRATHS, FRANZ JOSEF
Geburtsjahr:	1956
Beruf/Tätigkeit:	Tierarzt, Professor
19. Name, Vorname:	MITTELSTÄDT, RUTH
Geburtsjahr:	1970
Beruf/Tätigkeit:	Erzieherin
20. Name, Vorname:	MENZEL, OLAF
Geburtsjahr:	1986
Beruf/Tätigkeit:	Entwickler (Software)

21. Name, Vorname: **PIOCH, ALEXANDRA**
Geburtsjahr: 1968
Beruf/Tätigkeit: Erzieherin

22. Name, Vorname: **GÜHNE, JAN**
Geburtsjahr: 1975
Beruf/Tätigkeit: Geschäftsführer

23. Name, Vorname: **LAMPRECHT, UTA**
Geburtsjahr: 1967
Beruf/Tätigkeit: Hebamme

24. Name, Vorname: **POHLERS, THEO**
Geburtsjahr: 2006
Beruf/Tätigkeit: Schüler

25. Name, Vorname: **KRESSE, MAREN**
Geburtsjahr: 1966
Beruf/Tätigkeit: Terminologin im öffentlichen Dienst

26. Name, Vorname: **GÜHNE, ELIAS**
Geburtsjahr: Geburtsjahr 2004
Beruf/Tätigkeit: Schüler

27. Name, Vorname: **DR. HECKHAUSEN, DOROTHEE**
Geburtsjahr: 1959
Beruf/Tätigkeit: Professorin

28. Name, Vorname: **DR. BURGHOFF, OLAF**
Geburtsjahr: 1964
Beruf/Tätigkeit: Versicherungsmathematiker

29. Name, Vorname: **KÜHNLEIN, PETER**
Geburtsjahr: 1963
Beruf/Tätigkeit: Angestellter

30. Name, Vorname: **SCHILDBACH, JÖRG**
Geburtsjahr: 1967
Beruf/Tätigkeit: Elektroingenieur

31. Name, Vorname: **HAERMAYER, PATRICK**
Geburtsjahr: Geburtsjahr 1991
Beruf/Tätigkeit: Kommunikationsberater

32. Name, Vorname: **MAKOWSKI, VIKTOR**
Geburtsjahr: 1965
Beruf/Tätigkeit: Market Access Manager

33. Name, Vorname: **SCHRÖDER, GLENN**
Geburtsjahr: 1967
Beruf/Tätigkeit: Labortechniker

34. Name, Vorname: **SUKOWSKI, UWE**
Geburtsjahr: 1960
Beruf/Tätigkeit: Beamter

35. Name, Vorname: **KORZONNEK, GUIDO**
Geburtsjahr: 1970
Beruf/Tätigkeit: Seminarbetreuer

36. Name, Vorname: **ZIMMERMANN, HARALD**
Geburtsjahr: 1950
Beruf/Tätigkeit: Lehrer

37. Name, Vorname: **KORTHALS, ULLRICH**
Geburtsjahr: 1965
Beruf/Tätigkeit: Lehrer

5 DIE LINKE – DIE LINKE

1. Name, Vorname: **WIEZOREK, ANNE**
Geburtsjahr: 1994
Beruf/Tätigkeit: Erzieher

2. Name, Vorname: **HICK, MANFRED**
Geburtsjahr: 1948
Beruf/Tätigkeit: Rentner

3. Name, Vorname: **KRÜGER, ORIANA**
Geburtsjahr: 1996
Beruf/Tätigkeit: Studentin

4. Name, Vorname: **KRÜGER, BJÖRN HENDRIK**
Geburtsjahr: 2000
Beruf/Tätigkeit: Student

5. Name, Vorname: **KULLACK, SEBASTIAN**
Geburtsjahr: 1982
Beruf/Tätigkeit: Diplomverwaltungswirt, Dozent

6. Name, Vorname: **HARTUNG, KLAUS-DIETER**
Geburtsjahr: 1956
Beruf/Tätigkeit: Bürgermeister i. R.

7. Name, Vorname: **LÜHMANN, THOMAS-DAVID**
Geburtsjahr: 1991
Beruf/Tätigkeit: Verwaltungsorganisationsmanager

8. Name, Vorname: **KOSTER, MARCO**
Geburtsjahr: 1989
Beruf/Tätigkeit: Projektgenieur

7 Freie Demokratische Partei – FDP

1. Name, Vorname: **ERHARDT-MACIEJEWSKI, CHRISTIAN**
Geburtsjahr: 1975
Beruf/Tätigkeit: Chefredakteur

2. Name, Vorname: **MÜNCH, MATHIAS**
Geburtsjahr: 1970
Beruf/Tätigkeit: Rechtsanwalt

3. Name, Vorname: **WERDERMANN, NICO**
Geburtsjahr: 1976
Beruf/Tätigkeit: Rechtsanwalt

4. Name, Vorname: **BRÜCHER, CLAUDIA**
Geburtsjahr: 1983
Beruf/Tätigkeit: Selbständige Unternehmensberaterin

5. Name, Vorname: **DAZERT, MONIKA**
Geburtsjahr: 1954
Beruf/Tätigkeit: Unternehmerin i. R.

6. Name, Vorname: **LEHMANN, NILS**
Geburtsjahr: 2000
Beruf/Tätigkeit: Projektmanager Immobilien

7. Name, Vorname: **BÖRGER, RAPHAEL**
Geburtsjahr: 1994
Beruf/Tätigkeit: Political Consultant

8. Name, Vorname: **MÜNCHOW, UWE**
Geburtsjahr: 1970
Beruf/Tätigkeit: Beamter

9. Name, Vorname: **LIEBMANN, JOHAN**
Geburtsjahr: 2001
Beruf/Tätigkeit: Wissenschaftlicher Mitarbeiter

10. Name, Vorname: **PREUSS, LUKAS**
Geburtsjahr: 1996
Beruf/Tätigkeit: Rechtsreferendar

12 Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Tierschutzpartei

1. Name, Vorname: **HAMANN, KERSTIN**
Geburtsjahr: 1962
Beruf/Tätigkeit: Sozialarbeiterin, Bibliothekarin

2. Name, Vorname: **DÖNNINGHAUS, JULIA**
Geburtsjahr: 1984
Beruf/Tätigkeit: Dipl. Kommunikationsmanagerin

15 Bündnis Frieden, Vernunft und Gerechtigkeit

1. Name, Vorname: **DR. SCHOLZ, SYLVIA**
Geburtsjahr: 1952
Beruf/Tätigkeit: Rentnerin

2. Name, Vorname: **LÜDTKE, LUKAS**
Geburtsjahr: 1989
Beruf/Tätigkeit: Betriebswirt

3. Name, Vorname: **HÖNICKE, JENNY**
Geburtsjahr: 1969
Beruf/Tätigkeit: Verwaltungswirtin

4. Name, Vorname: **SCHREIBER, THOMAS**
Geburtsjahr: 1974
Beruf/Tätigkeit: selbständig

16 Einzelwahlvorschlag Gerlach

1. Name, Vorname: **GERLACH, MICHAEL**
Geburtsjahr: 1989
Beruf/Tätigkeit: Dipl. Finanzwirt

17 Stadtverein Hohen Neuendorf e. V. – Stadtverein

1. Name, Vorname: **DR. GURETZKI, HANS-JOACHIM**
Geburtsjahr: 1955
Beruf/Tätigkeit: Biologe

2. Name, Vorname: **GÜTHER, HARALD**
Geburtsjahr: 1952
Beruf/Tätigkeit: Bauingenieur (Dipl. Ing.), Architekt

3. Name, Vorname: **PAULI, BENJAMIN**
Geburtsjahr: 1980
Beruf/Tätigkeit: Diplomverwaltungswirt, Regierungsbeamter

4. Name, Vorname: **ZIMMERMANN, MARCO**
Geburtsjahr: 1976
Beruf/Tätigkeit: Geschäftsführer

5. Name, Vorname: **SALZ, ANNEGRET**
Geburtsjahr: 1970
Beruf/Tätigkeit: Dipl. Agrar Ingenieurin

6. Name, Vorname: **BARTKE, DETLEF**
Geburtsjahr: 1967
Beruf/Tätigkeit: Lehrer

7. Name, Vorname: **GERIKE, ROSE**
Geburtsjahr: 1964
Beruf/Tätigkeit: Beamtin Deutsche Rentenversicherung

8. Name, Vorname: **OETTING, RICO**
Geburtsjahr: 1958
Beruf/Tätigkeit: Bauingenieur

9. Name, Vorname: **DILLSCHNEIDER, EUGEN**
Geburtsjahr: 1944
Beruf/Tätigkeit: Maschinenschlosser/Controller

10. Name, Vorname: **GURETZKI, SUSANNE**
Geburtsjahr: 1963
Beruf/Tätigkeit: Med. techn. Assistentin

11. Name, Vorname: **PAULI, STEFANIE**
Geburtsjahr: 1977
Beruf/Tätigkeit: Diplomkauffrau

12. Name, Vorname: **HÜBSCHER, ANDREAS**
Geburtsjahr: 1969
Beruf/Tätigkeit: Unternehmensberater

13. Name, Vorname: **ERBUT, CAROLIN**
Geburtsjahr: 1991
Beruf/Tätigkeit: öffentlicher Dienst

14. Name, Vorname: **NIELEBOCK, CLAUDIA**
Geburtsjahr: 1976
Beruf/Tätigkeit: Krankenschwester

15. Name, Vorname: **WOLF, BÄRBEL**
Geburtsjahr: 1955
Beruf/Tätigkeit: Dipl. Chemieingenieurin

Hohen Neuendorf, den 09. April 2024

gez.
Ramona Lopitz · Wahlleiterin

TERMINE

SITZUNGSTERMINE HOHEN NEUENDORF

23.04.2024 | 18:30 Uhr
Ausschuss für Finanzen und
Wirtschaft öffentlich

25.04.2024 | 18:30 Uhr
Stadtverordnetenversammlung
öffentlich

07.05.2024 | 18:30 Uhr
Hauptausschuss
öffentlich

14.05.2024 | 18:30 Uhr
Ausschuss für Stadtentwicklung,
Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarke-
ting und Umwelt öffentlich

16.05.2024 | 18:30 Uhr
Ausschuss für Soziales, Bildung,
Kultur, Integration und Sport
öffentlich

21.05.2024 | 18:30 Uhr
Ausschuss für Finanzen und
Wirtschaft
öffentlich

23.05.2024 | 18:30 Uhr
Ausschuss für Bauen, Ordnung und
Sicherheit
öffentlich

30.05.2024 | 18:30 Uhr
Stadtverordnetenversammlung
öffentlich

TERMINE SCHIEDSSTELLE

Sprechstunden:
jeden 1. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr

im Rathaus
der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächste Termine:
Dienstag, 07.05.2024

TERMINE PFLEGELOTSIN

Sprechstunden:
Jeden Donnerstag 14-17 Uhr
Rathaus Hohen Neuendorf,
Oranienburger Str. 2

Jeden 2., 3. und 4. Freitag im Monat,
9-12 Uhr
Volkssolidarität, Berliner Str. 35,
Hohen Neuendorf

**Mit vorheriger
Terminvereinbarung:**
Volkssolidarität Bergfelde,
Vereinsgebäude Sportplatz
Borgsdorf, Bürgerhaus Stolpe Dorf,
Hausbesuche

Kontakt:
Telefon 03302-499 99 16
mobil 0171-192 2376
[seniorenlotse-hohenneuendorf@
purggmbh.de](mailto:seniorenlotse-hohenneuendorf@purggmbh.de)

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf	110
Rettungsdienst (Feuerwehr)	112
Leitstelle Feuerwehr	(03334) 304 80
Polizeiwache Henningsdorf	(03302) 8030
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum)	(030) 450 553 534
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Apothekennotdienst	(0800) 00 22 833
Giftnotruf Berlin	(030) 19 240
Krankenhaus Oranienburg	(03301) 660
Krankenhaus Hennigsdorf	(03302) 54 50
Telefonseelsorge evangelisch	(0800) 1110111
Telefonseelsorge katholisch	(0800) 1110222
Frauenhaus Oranienburg	(0800) 664 80 45
Notrufnummer für Frauen bei Gewalt	116 016
SOS nach Vergewaltigung	(03301) 66 30 17 o. 66 20 10
Hilfetelefon für Schwangere in Not	(0800) 40 40 020
Gesundheitsamt	(03301) 601 751
Jugendamt	(03301) 601 411
Tierärztlicher Notdienst	(033056) 43 800
Tierheim Ladeburg	(03338) 70 42 84

Impressum

Bürgermeister / Sekretariat: Tel.: 528 199

Inneres: Tel.: 528 124

Bauamt: Tel.: 528 122

Stadtservice: Tel.: 528 240

Ordnung und Sicherheit: Tel.: 528 188

Soziales: Tel.: 528 134

Marketing: Tel.: 528 145



AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt
Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen
Neuendorf